

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

**An alle staatlichen Schulen und  
Schulen in freier Trägerschaft**  
ausschließlich per Mitteilungsmodul

**Infektionsschutzmaßnahmen nach den Winterferien 2022**

Information über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe und Schulen (ThürSARS-CoV-2-KiJuS-VO) und die Testmittelumstellung für die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen

Sehr geehrte Schulleiterinnen,  
sehr geehrte Schulleiter,

mit dem Auftreten der neuen Variante des SARS-CoV-2-Virus „Omikron“ begann in Deutschland die fünfte Pandemiewelle. Die Variante wird auch nach den Winterferien die Zahl der täglichen Neuinfektionen in Thüringen ansteigen lassen. Für das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) ist es daher unabdingbar, die Infektionslage an den Einrichtungen durch Maßnahmen so eingedämmt wie möglich zu halten. Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen nach sozialen Kontakten und der Wahrung des Rechts auf Bildung, werden vertraute Maßnahmen mit dem Neuerlass der ThürSARS-CoV-2-KiJuS-VO festgelegt. Insofern wird mit der Verordnung nun das festgelegt, was bisher im Weg der Allgemeinverfügung geregelt und in einer Verordnung zusammengefasst wurde; eine Allgemeinverfügung wird es zukünftig nicht mehr geben.

Ich möchte Sie daher vorab über inhaltliche Vorgaben in der ThürSARS-CoV-2-KiJuS-VO und die Testmittelumstellung für die weiterführenden allgemein bildenden Schulen informieren:

**I. Vorgaben der ThürSARS-CoV-2-KiJuS-VO**

In der Zukunft wird die ThürSARS-CoV-2-KiJuS-VO grundsätzlich für einen Zeitraum von vier Wochen gelten. Hintergrund dieser Umstellung ist sowohl die bundesweite als auch die landesweite Entwicklung der Regelungsdynamik bezüglich infektionsschutzrechtlicher Bestimmungen. Ziel der Umstellung ist die einheitliche Regelung vergleichbarer Sachverhalte auf Landesebene sowie die Möglichkeit mit der Begrenzung der Geltungsdauer auf

**Der Minister**

**Ihre Ansprechpartner**  
Stabsstelle OTC

**Durchwahl**  
Telefon +49 361 57100  
Telefax +49 361 573411690

poststelle@  
tmbjs.thueringen.de

**Unser Zeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
OTC

Erfurt,  
10. Februar 2022



[bildungsfreistellung.de](http://bildungsfreistellung.de)

**Thüringer Ministerium  
für Bildung, Jugend  
und Sport**  
Werner-Seelenbinder-Str. 7  
99096 Erfurt

[www.tmbjs.de](http://www.tmbjs.de)  
[www.facebook.com/BildungTH](https://www.facebook.com/BildungTH)  
[www.twitter.com/BildungTH](https://www.twitter.com/BildungTH)

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

**Bankverbindung:**  
Landesbank Hessen-Thüringen  
BIC: HELADEF820  
IBAN: DE14820500003004444141

Pandemieentwicklungen verhältnismäßig und rechtssicher reagieren zu können. Inhaltlich sind die Regelungen an die bisherigen Regelungen der Allgemeinverfügung angepasst und stellen sich im Wesentlichen für den Schulbereich wie folgt zusammengefasst dar:

- Die Regelungen zum Infektionsmonitoring (§ 8 ThürSARS-CoV-2-KiJuS-VO) werden dem neuen Meldeverfahren im SIS angepasst.
- Im Rahmen der Kontaktnachverfolgung (§ 10 ThürSARS-CoV-2-KiJuS-VO) entfällt das Erfordernis der Erstellung von Gruppenlisten und Sitzplänen. Es sind nur noch die Kontakte von Eltern, sofern sie sich länger als zehn Minuten in der Schule aufhalten und von einrichtungsfremden Personen zu dokumentieren.
- Es erfolgt Ihrerseits eine wochenweise Einschätzung des Infektionsgeschehens im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Ihrer Schule. Daraufhin können abgestuft Maßnahmen gemäß § 22 ThürSARS-CoV-2-KiJuS-VO in Form von
  1. Unterricht in festen, voneinander getrennten Lerngruppen
    - a) in der Primarstufe,
    - b) in der gesamten Förderschule oder für einzelne Klassen oder
    - c) in den Klassenstufen 5 und 6 jeweils für einzelne Klassen, Klassen- oder Jahrgangsstufen,
  2. Unterricht in Form von Wechselunterricht ab Klassenstufe 7 jeweils für einzelne Klassen, Klassen- oder Jahrgangsstufen; dies gilt nicht für Förderschulen, oder
  3. Unterricht in Form von Distanzunterricht
    - a) für einzelne Klassen, Klassen- oder Jahrgangsstufen ab Klassenstufe 7 oder
    - b) nach Abstimmung mit dem jeweils zuständigen staatlichen Schulamt und der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 3 für die gesamte Schule als letzte schulorganisatorische Maßnahme, soweit die Schutzmaßnahmen nach den Nummern 1 bis 3 Buchst. a aufgrund des Infektionsgeschehens nicht ausreichen,

ergriffen werden. In den §§ 23 bis 25 ThürSARS-CoV-2-KiJuS-VO werden die einzelnen Maßnahmen und ihre Umsetzung beschrieben. Der Unterricht in der Schule (Präsenzunterricht) ist weitestgehend zu ermöglichen. Für Abschlussklassen hat dieser grundsätzlich stattzufinden.

- In § 26 ThürSARS-CoV-2-KiJuS-VO wird die Notbetreuung, wie Sie Ihnen bereits bekannt ist, geregelt.
- Weiterhin bestehen die Pflicht zur Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske im Schulgebäude, auch während des Unterrichts sowie das Betretungsverbot bei Verweigerung der Verwendung der qualifizierten Gesichtsmaske fort (§ 27 ThürSARS-CoV-2-KiJuS-VO).
- Die Teilnahme an den Testungen ist zudem weiterhin verpflichtend. Die Verweigerung führt zum Betretungsverbot (§ 31 ThürSARS-CoV-2-KiJuS-VO). Das Verfahren für die Durchführung der Testungen in Schule wird beibehalten.
- Die Befreiungsmöglichkeiten vom Präsenzunterricht bleiben unverändert bestehen (§§ 29, 30 ThürSARS-CoV-2-KiJuS-VO).

Der Neuerlass der ThürSARS-CoV-2-KiJuS-VO wird in der Woche der Winterferien verkündet und die Verordnung auf der Internetseite des TMBJS veröffentlicht.

## II. Testmittelumstellung

Aktuell wird als Testmittel der Saliva-SARS-CoV-2 Antigentest für alle Schülerinnen und Schüler sowie das Personal verwendet. Im Rahmen einer Markterkundung wurde ein weiteres Testmittel gefunden und für die Nutzung im Bereich des TMBJS als geeignet angesehen. Dieses Testmittel ist für **Schülerinnen und Schüler bzw. Personen ab 12 Jahre geeignet**. Die Nutzung ist insbesondere für die Schularten Berufsbildende Schulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und Regelschulen vorgesehen.

Nach erfolgreicher Beschaffung sind die ersten Lieferungen eingegangen und stehen zur Verteilung. Das neue Testmittel – NewGene Corona Antigen Schnelltest – ist ein Nasaltest (nur für Nasenabstrichproben). Eine Handlungsanweisung wird den Nutzern vom DRK (siehe auch FAQ Katalog (<https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/schule>) zur Verfügung gestellt. Das neue Testmittel wird derzeit schon verteilt, die Nutzung ist ab dem 21. Februar 2022, nach den Winterferien vorgesehen.

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mir ist bewusst, dass die Umsetzung dieser infektionsschutzrechtlichen Festlegungen Sie auch weiterhin vor Herausforderungen stellt. Sie wissen mittlerweile, wie auf bestätigte Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Schulen reagiert werden muss und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Gleichzeitig kann ich Ihnen versichern, wenn es das Infektionsgeschehen erlaubt, ist beabsichtigt, im März ein Stück mehr Normalität in die Schulen einkehren zu lassen. Ich bedanke mich herzlich für Ihre Unterstützung und Ihr großes Engagement, Ihre Geduld und Zuversicht, die Sie bisher im Schulbetrieb unter den Bedingungen der pandemischen Lage, insbesondere im Umgang mit den Kolleginnen und Kollegen, den Schülerinnen und Schülern und den Eltern bewiesen haben. Ich bin überzeugt, dass wir das hoffentlich entscheidende Stück des Weges aus der Pandemie heraus gemeinsam gut meistern werden.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Holter